



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 18.02.2020

2020/059
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	05.03.2020	8

Betreff

Anerkennung und Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 45 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anzuerkennen. Die Anerkennung gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren – sprich bis zum 31.07.2025.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse im Sinne des § 44 KiBiz weiterzuleiten.

Sachverhalt

Zusammenfassung

Mit dem am 29.11.2019 beschlossenen „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (KiBiz), wurde die zusätzliche Landesförderung für Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) erhöht. Für die Stadt Castrop-Rauxel bedeutet das eine Anhebung von bisher 300.000 € auf jetzt 450.000 €. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Zuschüsse sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird und belastet demnach den städtischen Haushalt nicht.

Allgemeines

Zur Finanzierung der plusKITAs und anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf stellt das Land insgesamt 100 Millionen Euro, davon 30 Millionen Euro aus Mitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), zur Verfügung.

Der Anteil des Jugendamtes von 450.000 € für Castrop-Rauxel wurde anhand der folgenden Kriterien ermittelt:

Zu 75 % aus der Anzahl der unter 6-jährigen in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 6 Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zu 25 % aus der Anzahl der unter 6-jährigen im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass mindestens 30.000 € an plusKITas im Sinne des §44 weitergeleitet werden.

Hinsichtlich der Mittelvergabe für Sprachförderung (5.000 € pro Kita) kann in Ausnahmefällen bis maximal einschließlich des Kindergartenjahres 2024/25, ein Teil der Gesamtsumme auch hierfür verwendet werden, wenn diese zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist.

Mittelverteilung und Auswahlkriterien plusKITA

In einem gemeinsamen Beratungstermin der Träger und Fachberatungen, wurde beschlossen die Mittel in vollem Umfang - also 450.000 € - ausschließlich für plusKITas zu verwenden.

Hinsichtlich der Mittelverteilung wurden die folgenden Kriterien zur Feststellung von förderbedürftigen Kitas zugrunde gelegt:

- Anteil Familien mit einem Einkommen unter 17.500€
- Anteil Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird

Beide Kriterien haben die gleiche Gewichtung.

Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen für das Kita-Jahr 2020/21 bis zum 31.07.2025, mit folgenden Beträgen zu fördern:

	Träger	Einrichtung	plusKITA-Zuschuss
1	DPWV	Kita Sternenland , Franzstr. 54, 44575 C-R	30.000 €
2	Evgl.	Kita Volltreffer, Marienstr. 3a, 44575 C-R	30.000 €
3	AWO	Kita Deininghausen , Wittenberger Str. 38, 44577 C-R	30.000 €
4	Evgl.	Kita Eden, Europaplatz 1a, 44575 C-R	30.000 €
5	Caritas	Integrative Kita Oskarstr. Oskarstr. 51, 44579 C-R	30.000 €
6	Evgl.	Kita Senfkorn, Wartbugstr. 111, 44579 C-R	30.000 €
7	Kath.	Kita St. Rochus , Widumer Str. 21, 44575 C-R	30.000 €
8	Kath.	Kita St. Marien, Bockenfelder Str. 353, 44577 C-R	30.000 €
9	Evgl.	Kita Unterm Sternenhimmel , Brückenweg 27, 44575 C-R	30.000 €
10	Kath.	Kita St. Franziskus, Frohlinder Str. 78, 44577 C-R	30.000 €
11	Evgl.	Noah Kindergarten , Alleestr. 2a, 44579 C-R	30.000 €
12	Kath.	Kita St. Lambertus, Holzstr. 117a, 44575 C-R	30.000 €
13	Städt.	Kita Swabedoo, Bergstr. 77, 44575 C-R	30.000 €
14	Städt.	Kita Lummerland, Kirchstr. 58, 44581 C-R	30.000 €
15	AWO	Kita Habinghorst , Recklinghauser Str. 329, 44579 C-R	30.000 €
Gesamt:			450.000 €

**Die fett markierten Kitas sind bereits seit 2014 geförderte plusKITAs*

Förderung plusKITA

Laut § 45 leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 30.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

plusKITAs sind gemäß § 44, Abs. 1 KiBiz Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie müssen als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	62.500 €
- Erträge von Dritten:	62.500 €
= Städtischer Eigenanteil:	0 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	62.500 €
- Einzahlungen von Dritten:	62.500 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	0 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung des Mehraufwandes bzw. der Mehrauszahlungen erfolgt durch entsprechende Mehrerträge innerhalb des Budgets 36.01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Spielplätze), Sachkonto 4141055 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land) bzw. Mehreinzahlungen bei dem korrespondierenden Sachkonto des Finanzplans.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	62.500 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	512.500 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	62.500 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	512.500 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.